



Beschlussvorlage 2024/345	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.10.2024	öffentlich

**Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG);
Beschlussfassung über die Amtsniederlegung des Stadtratsmitglieds Florian Wurzer
und Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds Maria Zangl**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass das Stadtratsmitglied Florian Wurzer sein Amt gemäß Art. 48 Abs. 3 GLKrWG mit Wirkung vom 17. Oktober 2024 wirksam niedergelegt hat.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass durch die Amtsniederlegung von Stadtratsmitglied Florian Wurzer die erste Listennachfolgerin auf dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nachrückt.
3. Das neue ehrenamtliche Stadtratsmitglied Maria Zangl ist zu vereidigen.

Es ist folgender Wortlaut vorgesehen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Anlass/Kurzzusammenfassung:

Die Amtsniederlegung („Rücktritt“) von Stadtrat Florian Wurzer und das Nachrücken von Frau Maria Zangl sind vom Stadtrat durch Beschlüsse formal festzustellen.

Verfahren:

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG zuständig. Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 28 Abs. 1 GeschO).

Sachverhalt:

Zu 1.:

Stadtrat Florian Wurzer hat mit E-Mail vom 01. Oktober 2024 die Niederlegung seines Stadtratsmandats mit Ablauf des 30. Septembers 2024 erklärt. Über die Niederlegung des Amtes ist durch den Stadtrat zu entscheiden; das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist dabei nicht erforderlich.

Nach herrschender Meinung sowie Rückfrage beim Bayerischen Gemeindetag ist eine „rückwirkende“ Niederlegung des Amtes nach Art. 48 Absatz 1 Satz 2 GLKrWG auf einen vor der Entscheidung des Stadtrats liegenden Zeitpunkt nicht möglich. Der Rücktritt ist somit erst mit Stadtratsbeschluss, sprich zum 17. Oktober 2024, wirksam.

Zu 2.:

Durch die Amtsniederlegung von Stadtrat Florian Wurzer rückt Frau Maria Zangl als erste Listennachfolgerin auf dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nach.

Sie hat die Nachfolge als Stadratsmitglied am 02. Oktober 2022 schriftlich angenommen.

Zu 3.:

Nach Art. 31 Abs. 4 GO ist Frau Maria Zangl als neues Stadratsmitglied mit der dort in Satz 2 genannten Formel zu vereidigen.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Wird erklärt, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so können an der Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden.

Ferner kann bei Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auch deren Bekenntnis bzw. Überzeugung statt der Worte „ich schwöre“ oder „ich gelobe“ eine andere, jedoch gleichwertige Beteuerungsformel gesprochen werden.

Der religiös oder weltanschaulich nicht einer bestimmten Gemeinschaft Zugehörige kann seiner Eidespflicht nicht mit einer Formel wie „ich beteuere“ oder „ich versichere“ genügen.

Die Eidesleistung, die der 1. Bürgermeister abnimmt, ist für das neue Stadratsmitglied unverzichtbar. Eine Weigerung, den Eid zu sprechen, führt zum Verlust des Stadtratsmandates. (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).